

Die Fassung des 9. Gebots beruht auf dem gemeinsamen Brauch des lateinischen Mittelalters, bei der Gestaltung der Gebote sich nach dem Deuteronomium (Deut. 5, 21), nicht nach dem Exodus (Ex. 20, 17) zu richten. Schon Petrus Lombardus führt das unter Berufung auf Augustin in seinen Sentenzen III, 37 aus¹. — Unter den bei Moufang abgedruckten Katechismen des 16. Jahrhunderts findet sich die mittelalterliche Fassung des 9. Gebots noch häufig². Der Catechismus Romanus richtet sich nach Exodus.

Im dritten Glaubensartikel hat der Ausdruck „die heylig christolich Kirch“ etwas Evangelisches. Der Ausdruck findet sich in den bei Moufang abgedruckten 14 katholischen Katechismen des 16. Jahrhunderts³ noch viermal. Man sieht überhaupt gerade bei der deutschen Fassung des Glaubens wieder, wie viel Luther vorfand und übernehmen konnte.

Kleine Nachträge zu „Luthers römischem Prozeß“

Von Paul Kalkoff, Breslau

Die Untersuchungen zur Anfangsperiode der Reformation, die 1904 in dieser Zeitschrift unter dem Titel „Zu Luthers römischem Prozeß“ eröffnet wurden, haben manche Verbesserungen oder Zusätze zu den früheren Arbeiten gebracht. Da ihre Ergebnisse sich in der Hauptsache als zuverlässig erwiesen haben, dürfte es dem Benutzer jener Aufsätze angenehm sein, auch in untergeordneten Punkten das heute Erreichbare schnell und übersichtlich beisammen zu haben. Das ist der Sinn der folgenden Nachträge.

Zu Bd. XXV, S. 93, 9ff. u. 22. 107, 1. 118, 3: das Protokoll der Konsistorien vom 21. Mai bis 1. Juni 1520, betr. die Beratungen über die Verdammungsbulle, ist nicht von Schönberg oder Giberti, sondern wie gewöhnlich von dem „secretarius rerum consistorialium“, dem Notar Johann de Madrigal, einem sonst kaum genannten Manne, verfaßt worden. Vgl. meine Forschungen zu Luthers römischem Prozeß (1905), S. 37f. und Hist. Jahrbuch XXXIX (1918), S. 64.

1) Migne, P. S. L., Bd. CXCII.

2) Ch. Moufang, Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache, Mainz, 1881.

3) a. a. O., S. 4. 246. 371 und 419.

S. 101, 6ff. und Anm. 3: Dr. Eck kam erst unmittelbar vor dem 25. März 1520 nach Rom. Der Bericht des venetianischen Gesandten Minio über die Berufung des zweiten, des theologischen Ausschusses, ist vom 11. Februar. Sanuto, Diarii XXVIII, col. 260; deshalb ist S. 103, 7 statt „Märzkommission“ zu setzen: „jener zweiten“ . . .

S. 102, 19ff. 124, 23ff. 126, 3ff.: der Brief Dr. Ecks an einen Freund in der Heimat war gerichtet an Johann Fabri, Generalvikar des Bischofs von Konstanz, der ihn nach der Weisung am Schlusse dem Urbanus Rheginus mitteilen sollte. O. Clemen im „Zentralblatt für Bibliothekswesen“, XVII (1900), S. 580.

S. 102 Anm. 3. 116, 31ff.: In der Aufzählung der Theologen in dem Protokoll vom 23. Mai ist „frater ordinis Praedicatorum“ nicht als Apposition zu dem voraufgehenden „magister Johannes Hispanus, qui legit publice in Urbe“, d. h. an der Sapienza, der römischen Universität, zu fassen. Vgl. ZKG. XXXI, S. 377 Anm. 2. 380 Anm. 1 und Hist. Jahrb. a. a. O. S. 64: es war Juan de Loaysa, ein Verwandter des Dominikanergenerals und späteren kaiserlichen Beichtvaters Garcia de L. Nach Eubels Hierarchia cath. III, S. 116. 262 stand er schon 1514 als Dr. decr. und abbreviator lit. apost. im Dienste der Kurie. Von Haus aus Kanonikus von Zamora, besaß er daheim auch eine Pfarre und erhielt Pensionen von einem Zisterzienser- und einem Benediktinerkloster. Dank dem Einflusse seines Verwandten und einer Verfügung Karls V. erhielt er 1524 das Bistum Alghero unter Beibehaltung seiner Pensionen und seiner Stelle als abbreviator de parco maiori und durfte bald darauf das arm-selige sardinische Bistum mit dem spanischen Mondoñedo vertauschen. Die Kardinäle verweigerten zwar anfangs ihre Zustimmung, so daß Klemens VII. noch eine Äußerung des Kaisers abwarten wollte. Er ist dann im Besitz dieser Pfründe vor dem 10. Juli 1525 in Rom gestorben. Er war also in der von Leo X. selbst geleiteten Viererkommission dem Kardinal Accolti zur kanzleimäßigen Abfassung des formalen Teils der Bulle beigegeben worden, und zwar wahrscheinlich auf die Empfehlung des Regenten von Spanien, des Kardinals Adrian von Utrecht, hin. So versteht man auch, daß Dr. Eck ihn in dem Schreiben an Karl V. vom 18. Februar 1521 über das römische Verfahren nicht unter den dortigen Theologen anführt, denn er war eben Jurist.

S. 130, 24ff.: Der eine der an der Ausfertigung der Bulle „Exsurge“ beteiligten Beamten hieß Vianesio Albergato und war eine politisch nicht unbedeutende, wenn auch wenig erfreuliche Persönlichkeit. Vgl. ARG. VIII, S. 113 Anm. Das neuerdings in Stuttgart aufgefundene Original (ZKG. NF. II, S. 134ff.) ist unterzeichnet von „de Curia“ und „D. de Comitibus“ (Conti, römische Adelsfamilie). Auf einem im Lutherhause befindlichen Originaldrucke ist das Siegel beglaubigt von „Joh. Jac. Bucca, notarius camerae apost.“. Mitteilungen der Luther-Gesellschaft 1920: Luther und der Bann, S. 13. 64. Vgl. ZKG. XXXVII, S. 112 Anm. 2. Auf dem Münchener Exemplar heißt der Notar „Floridus Brissetus“.

S. 131, 23: Am 4. Juli hat noch ein Konsistorium stattgefunden (Forschungen, S. 78f.). Über die glänzenden Vergnügungen des Papstes in dieser Zeit, besonders am 1. und 2. August, vgl. Pastor, Geschichte der Päpste IV, 1, S. 416 Anm. 5.

S. 135, 21: Die erste Fassung der Bannbulle vom 3. Januar 1521 hat auch Pastor (IV, 1, S. 284 Anm. 7) nicht auffinden können.

S. 277, 14—23 ist zu streichen; das Breve vom 11. September 1518, in dem Kajetan zum iudex delegatus ernannt wurde (Forschungen, S. 57ff.), ist in deutscher Übersetzung der Münchener Luther-Ausgabe (I [1914], S. 405) beigegeben worden.

S. 278 Anm. 3: Wenn Luther die Echtheit des Breve vom 23. August 1518 anzweifelt, so will er nicht sowohl eine Fälschung der Urkunde behaupten, als ihre unrechtmäßige Entstehung durch Beeinflussung und Täuschung des Papstes: sie sei erschlichen, untergeschoben. Vgl. die Übersetzung und Erläuterung a. a. O. I, S. 308ff. 402f. 415.

S. 285, 19: Miltitz war nicht ein päpstlicher Diplomat (nuntius et orator), sondern nur ein untergeordneter Agent (nuntius et commissarius); er war auch nicht Kammerherr (camerarius), sondern nur cubicularius, und zwar nicht einmal diensttuender, sondern nur dem Titel nach, also etwa „Titular-Kammerjunker“. Vgl. Kalkoff, Miltitzade, 1911, Kap. II und V und: Der Wormser Reichstag von 1521, 1922, S. 177 Anm. Wenn H. Barge in seiner im wesentlichen zustimmenden Besprechung der „Miltitzade“ und der Aufsätze in der ZKG. (D. Lit.-Z. 1912, Sp. 1359) „jegliches Eingehen auf das Altenburger Gespräch“ vermißte, so lag dazu nach der ausgezeichneten Arbeit Th. Briegers über „Das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen“ (ZKG. XV, S. 204—218) kein Bedürfnis vor. Inzwischen sind die wichtigsten darauf bezüglichen Urkunden in der Münchener Luther-Ausgabe (I, S. 319—326. 416f.) verdeutscht und erläutert worden. Der von Brieger treffend hier eingeordnete Entwurf zu dem von Miltitz gewünschten Schreiben Luthers an den Papst bedeutet aber keine „obschon rasch vorübergehende Nachgiebigkeit Luthers“. Die völlige Nichtigkeit dieses eigenmächtigen Schrittes Miltitzens geht schon daraus hervor, daß er gar nicht in der Lage war, das von Luther ausbedungene Schweigen seiner Gegner, eines Dr. Eck und Prierias, herbeizuführen. Die ihm vom Papste aufgetragene Forderung der Auslieferung Luthers hatte Kajetan inzwischen abgeschwächt, so daß Miltitz auf die der bloßen Vertreibung Luthers heruntergehen durfte; aber gerade diese Wendung benutzte der Kurfürst zu dem Bedenken, daß man Luther nicht den Husiten in die Arme treiben dürfe. Daß das von Miltitz anerkannt wurde, war für die Kurie völlig unverbindlich. Daß ihn der Nuntius Orsini mit einer geheimen Botschaft an Friedrich den Weisen in die Wahlstadt entsandte, war ein Gelegenheitsdienst, zu dem er sich nicht als päpstlicher Kommissar, sondern als sächsischer Edelmann eignete, der schon im Gefolge des Kurfürsten nach Frankfurt gekommen war.

S. 287: Der kurfürstliche Rat Degenhard Pfeffinger, mit dem Miltitz reiste, traf am 27. Dezember bei seinem Herrn in Altenburg ein (Friedrich an Herzog Georg, 29. Dezember 1518 bei Alb. von Langenn, Herzogin Sidonie, 1852, S. 114. Fel. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs I, S. 51 f.). Noch am 21. Dezember schreibt Spalatin, daß Pfeffinger noch nicht zurückgekehrt sei, aber in Bälde erwartet werde. O. Clemen, Beiträge zur Reformationsgeschichte II (1902), S. 96 ff., Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 331 Anm. 8, 339 Anm. 1.

S. 405. 407 Anm. 2. 409: Die Instruktion des Kardinals Medici für Kajetan vom 23. Januar 1519 findet sich inhaltlich in den Deutschen Reichstagsakten unter Karl V. I, S. 148 f. Zu der plötzlichen Abreise des Vizekanzlers nach Florenz wegen der Erkrankung des Herzogs Lorenzo vgl. den Brief Aleanders an den Bischof von Lüttich, Mai 1519: [cardinalis Mediceus] ob aegritudinem ducis Laurentii LXV dies abfuit et statim, postquam in Urbem rediit (26. März), ob eiusdem ducis mortem Florentiam reversus est. J. Paquier, Jérôme Aléandre et la principauté de Liège, 1896, p. 209. Adolfo Verdi, Gli ultimi anni di Lorenzo de' Medici, duca d'Urbino (1515—1519), 1888, p. 113. 117. Der Herzog starb am 4. Mai.

S. 407f.: Zur Rückkehr des päpstlichen Diplomaten Nikolaus von Schönberg nach Rom vgl. St. Gorski, Acta Tomiciana, 1852 ff. V, S. 152: „fine Aprilis“ ist er in Rom im Gespräch mit dem polnischen Gesandten Erasmus Ciolek, Bischof von Plock.

S. 412 ff.: Einige Bemerkungen über den Verlauf der Wahlverhandlungen in Frankfurt sind auf Grund meines Buches über „Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V. am 27. und 28. Juni 1519“ (1925) abzuändern. Das Breve vom 4. Mai war in erster Reihe dazu bestimmt, die Wahl Friedrichs, nicht die Franz' I., zu ermöglichen (S. 412 Anm. 2). Über den Nuntius Orsini, der in seinem Schreiben an den Kurfürsten „mit einem Rumpelwagen angefahren kam“ (S. 416 Anm. 2), ärgerte sich Spalatin nur deshalb, weil er die Wahl Friedrichs nicht vorsichtig genug betrieb. Die Aussichten des Königs von Spanien hatten sich zuletzt keineswegs gebessert, denn er hatte nur die Stimmen von Mainz und Böhmen für sich, während Friedrich auf die drei Stimmen der französischen Gruppe (Trier, Brandenburg und Pfalz) rechnen konnte, seit sich herausgestellt hatte (nach Eröffnung der formellen Wahlhandlung am 17. Juni), daß Franz I. infolge der Standhaftigkeit des Kurfürsten von Sachsen die Mehrheit nicht erlangen konnte. Diesem selbst aber war sie gleichzeitig gesichert, da er entschlossen war, sich mit der eigenen Stimme zum Kaiser zu machen, wie es in der Goldenen Bulle ausdrücklich vorgesehen war (S. 417). Der Kardinalshut, der dem Kurfürsten zugleich mit der Unterstützung Frankreichs vom Papste angeboten wurde, war für Luther bestimmt, der an der Kurie als „der Freund“ Friedrichs bezeichnet wurde (S. 418; der zweite Satz der Anm. 1 ist zu streichen; vgl. auch S. 505 Anm. 2 u. XXXI, 404 ff.). Die Politik

Leos X. war auch nicht „reichsfeindlich“, sondern bezweckte die Rettung des Reiches und des Kirchenstaates vor spanischer wie vor französischer Fremdherrschaft. Daher ist auch keineswegs zuletzt noch ein „Umschwung“ (S. 419, 12) in dieser Haltung des Papstes eingetreten, denn der Bericht des Nuntius Caracciolo wurde in Rom als der eines spanischen Parteigängers entsprechend bewertet, und die Zurücknahme des päpstlichen Einspruches gegen die Wahl des Königs von Neapel wurde von den Kurfürsten richtig als eine Maßregel erkannt, durch die sich der Papst nur für den Fall der Wahl Karls I. den Rücken decken wollte. Sie ließen sich also dadurch in ihrem Entschluß, einen „Dritten“ d. h. einen deutschen Fürsten zu wählen, nicht irre machen, und am 27. Juni war Friedrich drei Stunden lang „Erwählter römischer König“.

S. 421, 22: Miltitz hatte zwar einige Fakultäten (abgedruckt: Forschungen, S. 180 ff.), aber keine Instruktion. Er ist nicht erst nach dem Tode Leos X. wieder nach Rom gegangen (S. 423, 21 ff.), sondern schon Ende Juli 1521 im Auftrage des Erzbischofs von Mainz. Kalkoff, Capito im Dienste Albrechts von M., 1907, S. 77 ff. 139 f. Zu S. 423 Anm. 2: J. K. Seidemann (K. von Miltitz, 1844, S. 35) hat irrtümlich angenommen, daß der Dominikaner Nikolaus von Schönberg der Oheim Miltitzens durch dessen Mutter gewesen sei, was sich jedoch auf einen Karl von M. aus der Taubenheimer Linie bezieht. Der Domherr M. war durch seine Mutter, eine geborene von Schleinitz, der Enkel einer von Schönberg. Dietrich von Sch. aber, der Vater des späteren Kardinals, war in erster Ehe mit einer Maltitz, in zweiter mit einer Schleinitz verheiratet.

S. 437, 24: Die Äußerung Luthers, daß „die Bischöfe den Papst brieflich gegen ihn aufgemahnt hätten“, beruhte doch nicht auf einer „haltlosen Vermutung“ Miltitzens, sondern dies lag tatsächlich einem letzten Auftrag der Kurie an den damit entlassenen Kommissar zugrunde. H. A. Creutzberg, Karl von Miltitz 1490—1529, 1907, S. 82. Theol. Studien und Kritiken 1907, S. 533. O. Clemen in ZKG. XXIX, S. 420; vgl. meine Miltitzade, Kap. III.

S. 448: Der Auftrag Spalatins an die Wittenberger Juristen, ein Gutachten über die kirchenpolitische Lage abzufassen, beruhte zweifellos auf einer Weisung des Kurfürsten. Die Anregung, die Luther dadurch, wie die Zuschrift an Nikolaus von Amsdorf vom 23. Juni 1520 bezeugt, für seine Schrift „An den christlichen Adel“ empfangen hat, tritt allerdings hinter dem Anstoß zurück, den er durch die soeben erschienenen Schriften Alfelds und des Silvester Prierias mit ihrer Überspannung des päpstlichen Primats erhalten hatte. Den Ausgangspunkt für die Erweiterung der ursprünglich geplanten kurzen Protestschrift zu der umfassenden Reformationsschrift „von des christlichen Standes Besserung“ bildete erst der Eingang des päpstlichen Ultimatus vom 20. Mai, das am 6. Juli über Leipzig und Halle nach Wittenberg gelangte. Vgl. die ausgezeichnete Untersuchung von E. Kohlmeier über „Die Entstehung

der Schrift Luthers“ usw. (1922) und meine nur den Einfluß der Trias Romana noch etwas mehr einschränkende Ausführung in dem Buche: „Huttens Vagantenzeit und Untergang“ (1925), S. 68 ff.

S. 451, 11: Der Ausdruck „Triumvirn von Wittenberg“ beruht auf der früher üblichen Überschätzung Spalatin's als Beraters des Kurfürsten. Aber der gutmütige, bescheidene und dienstfeilige Hofkaplan und Sekretär Friedrichs spielte nur eine untergeordnete Rolle und wurde von Aleander, der in Worms mehrfach mit ihm in Berührung kam, keiner Erwähnung gewürdigt. Es ist daher auch die Bemerkung Melanchthons (vom 1. August 1520. Corp. Ref. I, col. 209) über die scharfe Zurückweisung des in dem Schreiben des Kardinals Riario enthaltenen Ultimatum's der Kurie durch die Antwort Friedrichs vom 10. Juli nicht auf Spalatin zu beziehen, wie S. 511, 4f. noch angenommen wurde. Melanchthon rühmt, daß der Kurfürst „acute pro ingenio suo“ geantwortet habe: und der Nachsatz: du kennst „den Odysseus an Überredungsgabe“ (griechisch), ist also auf dieselbe Person zu beziehen, die diesem geistvollen Beobachter, der in dem vertraulichen Briefe an Johann Heß keine Veranlassung hatte, seinem Fürsten zu schmeicheln, durchaus nicht als ein „apathischer“, in Sachen Luthers ängstlich zurückhaltender alter Herr erschienen ist. Vielmehr hat ihn Aleander in Worms gerade in der ihm von Melanchthon beigelegten Eigenschaft kennen und fürchten gelernt. Vgl. ARG. IX, S. 165; ZKG. N. F. VI, S. 191 Anm. 2; Kalkoff, Ulrich von Hutten und die Reformation, 1920, S. 348. Ein bisher übersehenes Zeugnis für die stete Fürsorge, mit der Friedrich der Weise jeden Schritt Luthers begleitete, ist auch in dessen Schreiben an Spalatin vom 31. Oktober 1518 (Enders I, S. 273, 26 ff.) gegeben, in dem er seine „Acta Augustana“, den Bericht über die Auseinandersetzung mit dem Legaten, ankündigt. Er werde gewisse theologische Erläuterungen beifügen zu „dem apostolischen oder vielmehr diabolischen Breve“, dessen Abschrift er auf der Rückreise von Augsburg in Nürnberg erhalten habe. Und schon die Beschaffung dieser wichtigen Urkunde ist ein Beweis für die eifrige und geschickte Mitwirkung des Kurfürsten (vgl. Forschungen, S. 13 f. ZKG. XXXII, S. 224. XXXIII, S. 246 Anm. 2). Nun aber bemerkt Luther, sie sei ihm (von dem kurfürstlichen Boten) übergeben worden „cum aliis literis instructoriis“. Luther war also gewiß auch auf der Hinreise nicht ohne Mitteilung geblieben über die Bedingungen, die der Kurfürst mit Kajetan für das Verhör vereinbart hatte; denn er betont, daß der Kardinal sich, wie er zugesagt hatte, erboten habe, „paterne, quin paterissime“ mit ihm zu verhandeln. Dieselbe sorgfältige Behandlung der Sache Luthers spricht auch aus dem deutschen Entwurf zu einer Erwiderung an den Papst auf die von Miltitz überbrachte Forderung der Auslieferung des Ketzermeisters nach Rom. Auch hier wiederholt er die Finte, daß „er sich der Sache Luthers gänzlich ent schlagen habe“, um jeden Verdacht zu vermeiden, als ob er dem Papste „entgegen“ sein wolle. Gleichwohl droht er mit einer „nachteiligen Empörung“, wenn die Bei-

legung des Streites durch ein gelehrtes Schiedsgericht verweigert werde, und weist auf die nötige „Besserung der heiligen Kirche“ hin. V. E. Löscher, Vollständige Reformatio-Acta III (1728), S. 14ff. Auf die theologische Rückständigkeit Spalatins, der noch im Herbst 1518 bei dem neuen Kardinal Albrecht von Mainz einen Ablass für die Pfarrkirche seines Geburtsorts erwirkte (Miltitziade S. 31 Anm. 3), ist es auch zurückzuführen, wenn er gleichzeitig in Augsburg den dort im St. Ulrichskloster lebenden Veit Bild, bei dem der Kurfürst einige Sonnenuhren bestellt hatte, bat, den Abt um Überlassung von Teilchen der zahlreichen Reliquien anzugehen, da er wisse, daß er seinem Fürsten nichts Angenehmeres erweisen könne (F. A. Veith, Bibliotheca Augustana XII, 1796, S. 130f.). Von einem ausdrücklichen Auftrage des Kurfürsten ist in dem Schreiben nicht die Rede, so daß man für diese Jahre nicht mehr von einer „Lieblingsleidenschaft“ Friedrichs, Reliquien zu sammeln, reden (P. Flemming in Enders Briefwechsel XVII, S. 106f.), sondern auch den Diensteifer Spalatins berücksichtigen sollte, dem die Inventarisierung der Sammlung anvertraut war, und der ihr Anwachsen noch 1520 mit Genugtuung überrechnete (Kalkoff, Ablass und Reliquienverehrung, 1907, S. 64f., Münchener Luther-Ausgabe I, S. 345ff.).

S. 507, 7ff. ist der Satz zu streichen, daß Luther „schon mit Hutten in Verbindung stand und sich eben auch an Sickingen wenden wollte“. Vgl. außer den beiden Bänden meines Huttenwerkes die scharfe Zurechtweisung, die Luther Ende 1521 dem „stolzen, frechen und freveln Menschen“ in seiner „treuen Vermahnung zu allen Christen“ usw. zuteil werden ließ in der Münchener Luther-Ausgabe III (1922), S. 131ff. 292ff. und den zusammenfassenden Aufsatz: „Der geschichtliche U. v. H.“ in den Schlesischen Jahrbüchern für Geistes- und Naturwissenschaften II (1924), S. 229—242. Zu dem Angebot Silvesters von Schaumberg ist das fleißige Buch von Fr. Kipp zu vergleichen (1911, S. 140), dessen Titel nur darin zu weit geht, daß der Ritter als „Freund Luthers“ bezeichnet wird. Auch muß es nach dem Verhalten des fränkischen Adels in den nächsten Jahren stark bezweifelt werden, daß Luther in diesen Kreisen einen zuverlässigen Rückhalt gefunden haben würde (vgl. die beiden letzten Kapitel von „Huttens Vagantenzeit“. Der Reformator fühlte sich denn auch durch dieses Angebot nur insofern von Sorge befreit, als er nun an den Fortgang der evangelischen Bewegung glauben durfte (O. Clemen ZKG. XXXII, S. 482; vgl. mein: Hutten und die Reformation, S. 222f.).

S. 522 Anm. 2: Dr. Eck ist bei Verkündigung der Verdammungsbulle nicht selbst nach Erfurt gekommen. Kalkoff, Capito im Dienste Albrechts, S. 92. Er hatte von der Kurie außer seiner Instruktion noch eine „Deklaration“ erhalten, wie er in einem Schreiben an den Bischof von Augsburg vom 29. Oktober erklärte (zu S. 538, 8. J. Greving in der „Briefmappe“. Reformatio-geschichtl. Studien und Texte 21 u. 22, 1912, S. 202 211). Ebenda äußert er sich auch über die namentliche

Anführung von sechs Gebannten; der von ihm wieder gestrichene Name, den er durch einen anderen ersetzt hatte, war der Melanchthons gewesen.

S. 584, 24 ff.: Die Unterredung zwischen Karl V. und dem Kurfürsten von Sachsen fand erst am 1. November statt, mittags um 2 Uhr in der Wohnung des Kaisers (nach dem Schreiben Friedrichs an seinen Bruder bei Langenn a. a. O. S. 133 f.). Wenn E. Wagner (ZKG. N. F. V, S. 344—352) nachzuweisen sucht, daß dabei von Luther nicht die Rede gewesen sei, so hätte demgegenüber schon die Bemerkung genügt, daß Friedrich in den nächsten Wochen dem Kaiser alles das geschrieben hat, was er ihm in Luthers Sache hat sagen können.

Zu Bd. XXXI, S. 378: Der Ordensprokurator der Dominikaner, der im Jahre 1520 amtierte und den Beratungen über die Verdammungsbulle beiwohnte, war nicht Schönberg (wie noch XXV, S. 94, 4 angenommen wurde), sondern Hieronymus de Rupefideli, dessen dürftiger Briefwechsel mit der Ordensprovinz Teutonia sich überhaupt nicht auf die Glaubensspaltung bezieht. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Heft 10 (1914), S. 166 ff. Ebenda in Heft 14 (1919), S. 105—109 Register zur Ordens-tätigkeit des Provinzials der Ordensprovinz Saxonía, des Vorgesetzten Tetzels im Leipziger Kloster, Hermann Rab aus Bamberg (1515 Doktor der hl. Schrift; 1532 Inquisitor), der in ZKG. XXXII f. öfters als rüh-riger Gegner Luthers erwähnt wird. Vgl. das Personenverzeichnis vom „Prozeß des Jahres 1518“ (1912), S. 211.

Zu Bd. XXXII, S. 234 Anm. 3: Aus den „Akten des Ordensgenerals der Augustiner, Aegidius von Viterbo“ (S. 605) ist zu entnehmen, daß dieser sofort nach seiner am 1. Juli 1517 erfolgten Erhebung zum Kardinal in seinem Ordensamte bestätigt worden war. Wenn er am 25. Februar das Generalat niederlegte, dessen Verwaltung nun der schon durch das Breve vom 23. Januar zum Generalvikar ernannte Gabriel Venetus übernahm, so war der entscheidende Umstand wohl die geplante Entsendung des Kardinals nach Spanien. Zum 28. August 1518 wird nun erwähnt, daß der Generalvikar Luther vorgeladen, und ihn, wenn er nicht erscheine, wegen Auflehnung gegen den Orden und gegen den Papst für gebannt erklärt habe, weil er über die Autorität des Papstes, die Ab-lässe und anderes Lehrrsätze aufgestellt habe. Die Echtheit des schon am 25. August erlassenen Befehls an den „am 1. Februar auf dem Provinzialkapitel der Ordensprovinz Saxonía erwählten Magister Gerhard (Hecker) von Osnabrück“ ist vor allem schon durch die Einordnung in den Gang des Prozesses (XXXIII, S. 46; For-schungen, S. 54 f.) gesichert.

Zu Bd. XXXII, S. 427 f.: Die Herausforderung Luthers durch die „Obelisci“ Dr. Ecks, die zunächst den Amtsgenossen Luthers, Dr. Karlstadt, in die Schranken rief, wird in der neuen Ausgabe der gegen diesen gerichteten Streitschrift Ecks (Defensio contra amarulentas D. Andr.

Bodenstein Carolstadii invectiones. Corpus catholicorum I [1919]) von dem Herausgeber J. Greving als eine private, für den Bischof von Eichstädt „auf dessen Wunsch“ bestimmte Arbeit behandelt, die nur durch einen Vertrauensbruch zur Kenntnis der Wittenberger gelangt sei, indem der mit Dr. Eck verfeindete Augsburger Domherr Adelman eine Abschrift an den Augustinerprior W. Link nach Nürnberg schickte. Aber dabei wird völlig beiseite gesetzt, daß man damals auch ziemlich umfangreiche Arbeiten noch handschriftlich in Umlauf zu setzen pflegte und mit wenigen Abschriften die Bekanntmachung in allen interessierten Kreisen erzielte, die sich in diesem Falle in wenigen Städten und an einigen Universitäten zusammenfanden. Mit Bedacht habe ich daher bei diesem tückischen Streiche von einer „handschriftlichen Veröffentlichung“ gesprochen, und es liegt kein Grund vor, deshalb Karlstadt einer „sophistischen Unterstellung“ zu beschuldigen (S. 9) oder einen Vertrauensbruch der ersten Leser anzunehmen. Auch in ZKG. N. F I, S. 383f. wird es nachgesprochen, daß diese bösertige Denunziation „nicht für die Öffentlichkeit bestimmt“ gewesen sei (so wörtlich auch J. P. Kirsch in der 5. Auflage von J. Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte III, 1915, S. 376). Wenn er hier, wie Luther selbst am 24. März 1518 klagte, diesen als „giftigen husitischen Ketzler, als leichtfertigen Aufrührer, als einen ungebildeten, läppischen Menschen, vor allem als Verächter der päpstlichen Autorität anklagte, so gibt er sich etwas später (13. Oktober 1518) in einem Schreiben an den berühmten Gelehrten Johann Cuspinian in Wien, den er bei der Disputation von 1516 kennen gelernt hatte, den Anschein eines harmlosen, streng wissenschaftlichen, auch Luthers Verdienst anerkennenden Beurteilers (Hans von Ankwiczy, Zwei unbekannte Briefe Joh. Ecks. Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXXVII, 1916, S. 74). Die Wittenberger hätten ihn, der sich einer solchen Bosheit nicht versehen habe, ohne Ursache angegriffen. Er sei ihnen in einer aus dem Stegreif verfaßten Verteidigungsschrift entgegengetreten, nicht ohne sich des zustimmenden Urteils mehrerer gutgesinnter Theologen (der hinter ihm stehenden Dominikaner) versichert zu haben. Nach deren Entscheidung habe er gehandelt, obwohl er selbst nicht leugnen könne, daß die mit den Ablässen verbundenen Mißbräuche sehr groß seien. „Deshalb lobe ich Luther in den Punkten, in denen er vom Volke gelobt wird; was er jedoch über das Sakrament der Buße behauptet, lehne ich im Sinne der anerkannten Lehrer der Kirche ab.“ Sein wahres Gesicht zeigt er dann wieder in dem zweiten Schreiben vom 10. Februar 1520: Er sei in Scylla und Charybdis geraten infolge der persönlichen Eigenschaften seines Gegners: denn dieser sei ein dickköpfiger Mönch, noch dazu ein Bettelmönch, ein dreister, anmaßender, verleumderischer und schmähsüchtiger Mensch, der überhaupt vor nichts in der Welt Ehrfurcht habe. Er reise nun nach Rom, um dem Papste sein großes Werk über den Primat Petri zu überreichen, das er nach

dem Vermerk am Schlusse des Pariser Druckes (1521) am 7. Februar noch in Ingolstadt vollendet hatte. Er rühmt sich, daß er in dieser auf die ältesten Schriften der Kirchenväter begründeten Arbeit „viele Mißbräuche der Päpste und Bischöfe mit katonischer Strenge getadelt habe, so daß er sich in Rom kaum einen guten Empfang versprechen dürfe; doch werde zugleich der päpstliche Stuhl siegreich gegen die Ketzereien Luthers verteidigt“. Er ist also nicht, wie bisher angenommen wurde, schon im Januar abgereist. Von seinem Selbstgefühl und zugleich von seiner grobsinnlichen Genußsucht zeugt auch sein Brief vom 1. Juli 1519 über die Leipziger Disputation mit den Bemerkungen über die dortigen Dirnen und die Bierverhältnisse auf seiner Reise. Bei solchen Bedürfnissen mußte er natürlich eifrig auf die Pfründenjagd bedacht sein. J. Schlecht, Reformationsgeschichtl. Studien 40 (1922): Briefmappe II, S. 41 ff. 56 f. 89 ff.

Zu Bd. XXXIII, S. 6 Anm. 2: A. a. O., S. 83 ff. teilt Schlecht den „groben Brief“ Tetzels an den kurfürstlichen Rat Dr. Joh. Rühel, der Luther in Augsburg zur Seite stand, nochmals aus dem Original mit. Dieser hatte geäußert, Tetzels sei nicht Doktor, sondern werde einfach „Bruder Joh. T.“ genannt. Dieser stellte ihn nun am 25. Januar 1517 in einem hochmütigen, herausfordernden Schreiben zur Rede, bemängelte den italienischen Dokortitel seines Gegners, den dieser erst in einer Disputation über kanonisches Recht gegen ihn verteidigen möge, da er von der Theologie doch nichts verstehe. Sein eigener gelehrter Ruf sei dagegen über Italien und viele Königreiche, sowie über ganz Deutschland erschollen, an dessen Universitäten er Ströme theologischen und juristischen Wissens verbreitet habe. Diese alle hätten ihn schon vor zehn Jahren dringend eingeladen, die theologische Doktorwürde (magisterium) zu erwerben, ehe noch Rühel nur den Einband eines Rechtsbuches gesehen habe. Mit Bezug darauf unterzeichnete sich Tetzels, der sonst nur den Titel eines Baccalaureus der Theologie führte, als Lizentiaten, was, wie Schlecht S. 38 Anm. 2 richtig bemerkt, nur die vom Kanzler erteilte Erlaubnis bedeutete, sich den Doktorgrad durch die Fakultät verleihen zu lassen. Doch beschränkt er sich dabei auf die Wiederholung der von mir widerlegten Vermutung (N. Paulus, Die deutschen Dominikaner, 1903, S. 5), daß Tetzels von der Universität Frankfurt promoviert worden sei. In Wahrheit hat ihm das Generalkapitel die ihm vom Papste am 20. Mai 1518 erteilte Erlaubnis, zwölf Doktoren der Theologie — nach der Zahl der Apostel — zu ernennen, zugute kommen lassen, so daß er also von den höchsten Autoritäten der Kirche für seine Verteidigung des päpstlichen Ablasses ausgezeichnet worden ist. Durch die prahlerische und rücksichtslose Sprache dieses Briefes wird nun aber auch erwiesen, daß in der drastischen Schilderung, die Luther in den „Resolutiones“ (deutsch in der Münchener Luther-Ausgabe I, S. 200 f. 387) von dem Auftreten eines Abblaspredigers entwirft, die Persönlichkeit Tetzels porträtgetreu wiedergegeben ist.

S. 60 Anm. 1: Zu dem in der Verdammungsbulle unternommenen Versuch, den durch die Kaiserwahl unterbrochenen Prozeß des Jahres 1518 zu vertuschen, das Kontumazialurteil vom 23. August auszuschalten und damit den Schein langmütiger Duldung, väterlicher Milde und wissenschaftlicher Sorgfalt zu erwecken, der in der Bulle „Exsurge“ (M. Lutheri opera lat. varii argumenti IV, p. 289sq.) für den Papst in Anspruch genommen wurde, vgl. das Breve an den Herzog Georg von Sachsen vom 5. Juli 1520 (F. Geß, Briefe und Akten I, Nr. 164, S. 217). Dieser hatte die Besorgnis geäußert, daß die von ihm seit Jahren betriebene Heiligsprechung des Bischofs Benno von Meißen hinausgezögert werde, weil man ihn im Verdacht habe, Luthers Ketzerei begünstigt zu haben, wozu schon seine Zulassung zur Leipziger Disputation in den Augen der Kurie Anlaß geboten hatte. Der Papst betont nun, daß Luther gegen ihn und den Heiligen Stuhl viele falsche und irrige Lehren dem Volke verkündige und in seinen Schriften nicht nur wissenschaftlich verkehrte, sondern offenkundig ketzerische Sätze aufgestellt habe. Er ist sehr erfreut darüber, daß der Herzog ihm angezeigt habe, wie er den Bischöfen seines Gebiets die Vernichtung gewisser Abhandlungen Luthers befohlen habe und diesem niemals Gunst und Beihilfe erweisen werde. Denn Luther habe es vorgezogen, bei seiner falschen Lehrmeinung und seiner verwerflichen Richtung zu beharren, obwohl der Papst „ihn mit gütigen Worten, aber leider vergeblich ermahnt habe, nachdem er gewisse, von allen Theologen verworfene Sätze (die Ablaßthesen) aufgestellt hatte, unter freiem Geleit zu ihm zu kommen und diese Sätze vor dem Papste im Beisein anderer, und zwar auch von Theologen (coram nobis astantibus aliis et theologis, die das von Luther geforderte gelehrte Schiedsgericht vorstellen sollten) zu verteidigen oder, wenn er von diesen Theologen widerlegt worden wäre, zu widerrufen und in sich zu gehen“. Als Grundlage für diese Behauptung hätte die Kurie nur das niemandem, selbst Luther nicht bekannt gewordene Breve vom 29. März 1519 anführen können, in dem Luther zur Ableistung des nach Miltitzens Angabe beabsichtigten Widerrufs nach Rom geladen wurde (ZKG. XXV, S. 407 ff. Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 491 ff.). Damals aber war weder von Geleit noch von Reisegeld, noch von einer Disputation mit römischen Theologen und Kanonisten und der Voraussetzung der Widerlegung durch diese die Rede gewesen.

Zu Bd. XXXVII, S. 101f.: Zu der recht lange aufgeschobenen Veröffentlichung der Bulle „Exsurge“ durch den Bischof Johann von Regensburg durch Mandat vom 4. Januar 1521 ergibt sich aus den Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft (1500—1530), herausgegeben von K. Schottenloher (Reformationsgesch. Studien 37, 1920, S. 39), daß dieser „am 17. Januar aus Ingolstadt wieder nach Hause kam“. Sein Bischof oder richtiger Administrator, der Pfalzgraf, war vorher zur Kaiserkrönung in Aachen gewesen und war dann der Pest wegen bei seinem Vetter in Neuburg a. d. Donau,

einige Meilen aufwärts von Regensburg, geblieben. Sein Suffragan, zugleich Pfarrer von Weiden in der Oberpfalz, hatte dort mit ihm Rücksprache genommen und brachte nun die fertigen Drucke, die Dr. Eck besorgt hatte, mit.

S. 123. 163: Zu dem Eichstädter Humanistenkreise und den an der Veröffentlichung der Bulle beteiligten Beamten vgl. jetzt Jos. Schlecht in Briefmappe II, S. 24 ff.

S. 139 ff.: Das Buch von Moritz Smets, Wien im Zeitalter der Reformation (1875) bringt eine auf weitere Kreise berechnete Darstellung im protestantischen Sinne. S. 20 f. werden die Vorgänge an der Universität geschildert und dabei (zu S. 149) noch bemerkt, die Theologen hätten die wachsende widerpäpstliche Stimmung in der Stadt so gefürchtet, daß, als am 10. Juli 1521 an Stelle des abtretenden Dr. Augustin Mayr ein neuer Dekan zu wählen war, keiner dieses Amt annehmen wollte.

S. 140 f. 151 Anm. 3: Zu den lange gesuchten Nachträgen zu Mitterdorfers „*Conspectus*“ von 1724 vgl. Hist. Jahrbuch XVII, S. 427 f. und ZKG. XXXIX, S. 17 Anm.

S. 160 Anm. 2. 172 f.: Die Titeleinfassung des Einführungsmandats des Bischofs von Krakau zur Verdammungsbulle ist abgebildet von Schottenloher in der Zeitschrift für Bücherfreunde IX, 2, S. 199. 207 Nr. 10. Das Druckerzeichen ist das des H. Vietor, während Joh. Haller in Krakau das scharfe Edikt König Siegmunds vom 24. Juli 1520 gegen die Einführung lutherischer Bücher druckte, das der Nuntius Zacharias Ferreri, Bischof von Guardia, erwirkt hatte. Dieser als humanistischer Dichter von Leo X. mit der Modernisierung der ehrwürdigen alten Hymnen beauftragt (Pastor IV, 1, S. 442 ff.), richtete am 20. Mai 1520 ein schwülstiges, von Drohungen und Beschimpfungen überfließendes Schreiben an Luther (Enders, Luthers Briefwechsel XVII, S. 127 ff.), der nur die alten Ketzereien wieder hervorgesucht habe, um seiner Eitelkeit, seiner Scheelsucht und Rachgier zu frönen. Wie sein Name sich vom Schmutz (lutum) herleite, so werde er in dem unreinen Wust seiner Irrlehren zugrunde gehen, während die Diener der Kirche durch diese Prüfung geläutert werden würden, wie man denn auch aus Kot und Unrat Reinigungsmittel für beschmutzte Gewänder herzustellen pflege. Verführt habe Luther nur das blöde und einfältige Volk, dessen Blut er getrunken und dessen Seelen er verschlungen habe, was er selbst nicht leugnen könne, wenn er nur wenigstens erröten und die ihm eigene Frechheit einer Buhldirne ablegen könnte. Es ist derselbe völlig verständnislose Hochmut und die grausame Wut dieser hochgestellten romanischen Kirchenpolitiker, die auch aus Aleanders furchtbarem Machwerk, dem Wormser Edikt, spricht, und gegen die selbst die zornigsten Ausbrüche Luthers wie Zeugnisse eines kindlich reinen Gemüts wirken.

Zu Bd. XXXIX, S. 4: Der Erfurter Nachdruck der Verdammungsbulle war nicht, wie ich mit Schottenloher annahm, „ein

bloßes Unternehmen des Buchdruckers“, sondern war von der mit Dr. Eck seit seinem Aufenthalt in Erfurt im August 1519 eng befreundeten theologischen Fakultät veranlaßt worden. Diese hatte zwar nicht gewagt, ein Urteil über die Leipziger Disputation abzugeben; gemäß der Aufforderung Ecks aber hatte sie jetzt beschlossen, die Bulle durch Nachdruck und Anschlag zu veröffentlichen. Die wenigen jugendlichen Anhänger Luthers unter Führung des Augustiners Joh. Lange hatten sie nur zu längerem Bedenken nötigen können. Aber der Jurist Justus Jonas, der schon vor seiner Reise zu Erasmus (1519) ein begeisterter Verehrer der evangelischen Lehre geworden war, die er nun schon als Prediger verkündete, forderte die Studenten in einer leidenschaftlichen Erklärung, der „Intimatio Erphurdiana“, auf, die ketzerische Bulle zu zerreißen und sich der Lehre Luthers anzuschließen. Ersteres geschah auch sofort mit der ganzen Auflage in denselben Tagen, als Eck von Leipzig aus an Erfurt vorbeireiste (5. Okt.). Der Druck der nur handschriftlich „veröffentlichten“ Intimatio ist erst nach der festlichen Begrüßung Luthers auf seiner Reise nach Worms von den altkirchlichen Theologen und Stiftsherren in Mainz bestellt worden, um als Belastungsmaterial in dem gegen die Anhänger Luthers geplanten Prozesse zu dienen. Vgl. meine noch ungedruckte Arbeit: „Humanismus und Reformation in Erfurt“. Den zufällig durchreisenden Crotus Rubianus hat man am 18. Oktober 1520 bei der Erbitterung beider Teile nur eben als Unparteiischen zum Rektor für das Winterhalbjahr gewählt. Es bedeutete das also keinen „Sieg des Humanismus“; aber die schon unter dem Rektorat des Jonas (Sommer 1519) angebahnte Reform der Studien scheiterte nur an der Armut des Patronats, der durch die Revolution (1509—1516) zerrütteten Stadt, und dem Übergang des Jonas nach Wittenberg, wohin ihm der strebsamere Teil der Studenten folgte. Daß gleichwohl bis 1525 die kirchliche Reformation in Erfurt durchgeführt wurde, ist das Verdienst Joh. Langes.

Die Politik Kaiser Karls V. am Trienter Konzil im Jahre 1545

Von Dr. Joachim Müller, Berlin

Über die Konzilspolitik Kaiser Karls V. besitzen wir außer dem heute nicht mehr sehr in Betracht kommenden Aufsatz von J. J. Altmeyer, *Charles Quint et le concile de Trente, 1867*,¹ zwei Mono-

1) Revue trimestrielle publ. par E. van Bommel, année XIV, 1867 (III, S. 38 ff.). Altmeyer schöpft meist aus alten Darstellungen, selten aus Akten. Für unsere